

22.III.1928.

Lieber und verehrter Freund,

soeben erhalte ich vom Ministerium folgendes Schreiben:

Μέλεια ἀνασκαφῆς ἐν Κερκύρᾳ θὰ δοθῇ, Μν ζητηθῇ αὕτη
ὑπὸ τοῦ Ἰνστιτούτου, διότι εἰς τιμώτας ἢ επιστήμονας ἢ εἰς επι-
στημονικὰ σωματεῖα μὴ ἔδρενοντα εν Ἑλλάδι δὲν δίδεται ακ ευ-
θείας Μέλεια ανασκαφῆς.

Die Grabung muessste also als Institutsunternehmung gelten und unter der Verantwortung des Instituts erfolgen. Dazu ist noetig, dass einer der beiden Sekretare zusammen mit dem leitenden Ausgraeber die Stelle besichtigt; dass die Besitzverhaelt-nisse des Platzes und die Grabungsberechtigung voellig geklaert sind; dass begruendete Aussicht besteht, dass mit den vorhandenen Mitteln und wissenschaftlichen Kraeften die Grabung nach Breite und Tiefe erschopft und veroeffentlicht werden kann; dass das Sekretariat durch Berichte, Planskizzen und Photographien der Einzelfunde auf dem Laufenden gehalten wird; dass im Fall einer groesseren, mehrere Campagnen umfassenden Ausdehnung des Unternehmens illustrierte vorlaeufige Berichte erscheinen (fuer die die Ath.Mitt. zur Verfuegung stehen). Sefert nach erfolgter Besichtigung der Stelle und gemeinsamer Besprechung wird, unter den eben genannten Voraussetzungen, das Sekretariat die Eingabe ans Ministerium richten, die nach dem Gesetz spaetestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten verzulegen ist. Fuer den Fall, dass sich durch die Groesse des Objektes oder seine Beschaffenheit eine finanzielle oder andere Beteiligung des Instituts als noetig oder

e v e n t u e l l noetig erweisen sollte, waere es meine Pflicht,
die Zentraldirektion um ihre Entscheidung zu bitten.

Da auf derselben Insel Doerpfeld schon gegraben und topo-
graphische Studien gemacht hat und sie zu erweitern gedenkt,
scheint es mir eine Pflicht der Höflichkeit, ihn zu fragen, ob
er auf die genannte Stelle Absichten hat.

Bitte schreiben Sie mir möglichst bald, wann wir die
Vorbesichtigung vornehmen können.

Herzlichen Gruss Ihr